II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. November 1973

zur Ergänzung des Beschlusses der Kommission vom 3. April 1968 über die Ermächtigung zum Erlaß bestimmter Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen

(73/357/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die vorläufige Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967 (1), geändert durch den Beschluß vom 2. Juli 1970 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch ihren Beschluß vom 3. April 1968 (3), zuletzt geändert durch ihren Beschluß vom 7. November 1973 (4), führte die Kommission eine Regelung der Ermächtigung zum Erlaß bestimmter Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisation ein.

Die Motive, die die Kommission zur Einführung dieser Regelung veranlaßten, gelten auch für die Festsetzung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (5) vorgesehenen Sonder-Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Zucker —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses der Kommission vom 3. April 1968 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

— die Sonder-Abschöpfung bei der Ausfuhr im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 23. November 1973 in Kraft.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 21. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 147 vom 11. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 3. 7. 1970, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1973, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.